

GEFAHRGUT

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR IM POSTVERSAND ZULÄSSIGE INHALTE

Gültig ab 15.11.2018

AGB GEFAHRGUT

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GEFAHRGUT

Gültig ab 15.11.2018

(Ausgabe Nr. 2/2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich und Grundsätzliches.....	3
2	Begriffsbestimmungen und Definitionen	3
2.1	ADR	3
2.2	Gefährliche Güter.....	3
2.3	Ansteckungsgefährliche Stoffe.....	3
2.4	Freigestellte medizinische Proben	3
3	Zur Postbeförderung zugelassene Inhalte	3
3.1	Ansteckungsgefährliche biologische Stoffe der Kategorie B 3	
3.2	Freigestellte medizinische Proben	3
3.3	Besondere Bestimmungen für tote Tiere	3
3.4	Begrenzte Mengen Gefahrgut.....	3
3.5	Freigestellte Versandstücke.....	4
3.6	Lithium Zellen/Batterien	4
4	Gemeinsame Bestimmungen	4
4.1	Kennzeichnung der Versandstücke	4
4.2	Verpackung / Umverpackung.....	4
4.3	Pflichten des Absenders	4
4.4	Haftung des Absenders	4
5	Zugelassene Versand- / Sendungsarten	4
5.1	Gefahrgutbrief National.....	4
5.2	Gefahrgutbrief International	4
5.3	Paket Österreich	5
5.4	Paket International.....	5
5.5	EMS-Sendung Österreich	5
5.6	EMS-Sendungen International.....	5
6	Entgelte	5
6.1	Gefahrgutbrief National & International.....	5
6.2	EMS Österreich & EMS International, Paket Österreich & Paket International.....	5
7	Gerichtsstandvereinbarung / Anwendbares Recht	5
8	Übersicht der in der jeweiligen Sendungsart zulässigen Sendungsinhalte	6

1 Geltungsbereich und Grundsätzliches

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) für den Versand von zulässigen Inhalten an Gefahrgut regeln die im Dienstleistungsbereich Gefahrgut geltenden besonderen Bestimmungen. Soweit diese AGB keine Regelungen enthalten, gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden: Post) und ihren Kunden die für die jeweilige Sendungsart (das sind Gefahrgutbrief, Paket oder Express Mail Service (EMS)) maßgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Siehe dazu auch Punkt 5).

Ergänzend gilt die Informationsbroschüre „Rund um Gefahrgutversand“, abrufbar unter post.at/gefahrgut.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Dienstleistung im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Universaldienstes.

Die Post befördert die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl. I 145/1998 in der jeweils geltenden Fassung) unterliegenden gefährlichen Güter nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Die Post befördert keine gefährlichen Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG, BGBl. I Nr. 102/2002 in der jeweils geltenden Fassung).

Wird festgestellt, dass eine Sendung nicht zugelassene gefährliche Güter enthält, deren Beförderung im Rahmen der Postbeförderung gesetzlich ausgeschlossen ist, so ist die Post berechtigt, diese Sendung im Vier-Augenprinzip zu öffnen und den gefährlichen bzw. unzulässigen Gegenstand aus der Sendung zu entfernen und den Gefahrgutvorschriften entsprechend zu behandeln, um eine Weiterbeförderung der restlichen Sendungsinhalte durchführen zu können. Dieser Vorgang wird auf der Sendung vermerkt. Die Post behält sich vor, anfallende Kosten dem Absender in Rechnung zu stellen.

2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

2.1 ADR

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – enthält besondere Vorschriften für den Straßenverkehr hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung – einschließlich der Sondervereinbarungen, die von allen an der Beförderung beteiligten Staaten unterzeichnet wurden.

2.2 Gefährliche Güter

Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens einen nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft (z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend, radioaktiv, ...) aufweisen und somit diesen Vorschriften unterliegen.

2.3 Ansteckungsgefährliche Stoffe

Das sind Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten. Krankheitserreger sind Mikroorganismen und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

2.3.1 Ansteckungsgefährliche biologische Stoffe der Kategorie A

Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der in einer solchen Form befördert wird, dass er bei einer Exposition bei sonst gesunden Menschen oder Tieren eine dauerhafte Behinderung oder eine lebensbedrohende oder tödliche Krankheit hervorrufen kann. Sie sind vom Versand ausgeschlossen.

2.3.2 Ansteckungsgefährliche biologische Stoffe der Kategorie B

Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der den Kriterien für eine Aufnahme in Kategorie A nicht entspricht.

2.4 Freigestellte medizinische Proben

Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten.

3 Zur Postbeförderung zugelassene Inhalte

3.1 Ansteckungsgefährliche biologische Stoffe der Kategorie B

Sie müssen den Vorschriften der Klasse 6.2 des ADR entsprechen.

3.2 Freigestellte medizinische Proben

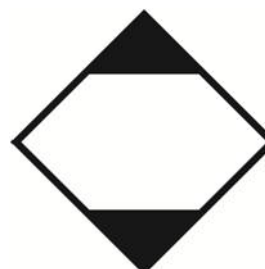
Sie müssen den Vorschriften der Klasse 6.2 des ADR entsprechen.

3.3 Besondere Bestimmungen für tote Tiere

Tote Tiere dürfen nur als Spezielle Beförderung EMS oder Spezielle Beförderung Paket versandt werden, sofern sie nicht infiziert oder ansteckend sind.

3.4 Begrenzte Mengen Gefahrgut

Sie müssen den Vorschriften des Kapitels 3.4 des ADR entsprechen und sind mit den folgenden Aufklebern zu kennzeichnen (jeweils dem / den Entsprechenden).



Bei Flüssigkeiten sind zusätzlich Ausrichtungspfeile auf 2 gegenüberliegenden Seiten anzubringen

AGB GEFAHRGUT

3.5 Freigestellte Versandstücke

Sie müssen den in den Sondervorschriften des Kapitels 3.3 ADR festgelegten Bedingungen entsprechen. Z. B. alkoholische Getränke bis höchstens 70 Vol.% Alkoholgehalt in handelsüblichen Verpackungen.

3.6 Lithium Zellen/Batterien

Für den Versand von Lithium-Ionen-Zellen bis 20Wh, Lithium-Ionen-Batterien bis 100Wh, Lithium-Metall-Zellen bis 1g Lithium sowie Lithium-Metall-Batterien bis 2g Lithium (Lithium Ionen- und Metall- Batterien / -Zellen) gelten die Sondervorschrift 188 ADR sowie die Verpackungsanweisung 967 II bzw. 970 II ICAO/IATA DGR in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind diese Batterien beim internationalen Versand nur nach jenen Bestimmungsländern zulässig, die den Transport dieser Inhalte zulassen. Nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

4 Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Kennzeichnung der Versandstücke

Die richtige und ordnungsgemäße Kennzeichnung der Versandstücke hat durch den Absender zu erfolgen, der auch für die sonstige ordnungsgemäße Beschaffenheit der Sendung, insbesondere die Einhaltung der Mengengrenzen, verantwortlich ist.

4.2 Verpackung / Umverpackung

Der Versender hat die jeweiligen besonderen Vorschriften hinsichtlich Verpackung und Ladungssicherung einzuhalten.

Das Umhüllen des Versandstückes mit einer zusätzlichen Verpackung (Umverpackung, wie Packpapier, Briefumschlag etc.) ist zulässig.

Die für das Versandstück erforderliche Kennzeichnung ist zusätzlich auch auf der Umverpackung anzubringen.

Das Vereinen mehrerer Versandstücke („bündeln“) zu einer Postsendung ist nicht zulässig.

4.3 Pflichten des Absenders

Der Absender ist verpflichtet, alle in diesen Geschäftsbedingungen angeführten Pflichten zu erfüllen.

Insbesondere müssen alle Gegenstände oder Stoffe genau identifiziert, klassifiziert, verpackt, markiert, gekennzeichnet, dokumentiert und im beförderungsbereiten Zustand in Übereinstimmung mit den Gefahrgutvorschriften zum Versand aufgegeben werden.

Werden in einer Sendung gefährliche Güter bzw. nicht zugelassene Inhalte vermutet, so ist der Absender auf Verlangen zur Inhaltsangabe verpflichtet, die von der Post überprüft werden kann. Wird die Inhaltsangabe verweigert, ist die Sendung von der Beförderung ausgeschlossen.

4.4 Haftung des Absenders

Der Absender haftet der Post für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die in Folge der Nichtbeachtung dieser AGB entstanden sind. Der Absender hält die Post hinsichtlich Ansprüchen Dritter

schad- und klaglos. Die Annahme einer (Gefahrgut-) Sendung durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung.

5 Zugelassene Versand- / Sendungsarten

Gefährliche Güter werden als

- Gefahrgutbrief National,
- Gefahrgutbrief International,
- Paket Österreich,
- Paket International,
- EMS Österreich oder
- EMS International

nach den vorstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen.

Soweit in diesen AGB keine abweichenden Bedingungen festgelegt sind, gelten die für die jeweilige Versand- / Sendungsart maßgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen AGB sind u. a. abrufbar unter post.at/agb. Nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

Welche Inhalte in der jeweiligen Versand -/ Sendungsart zulässig sind, regelt Punkt 8.

Sendungen mit gefährlichen Gütern ins Ausland werden nur nach den vorstehenden Bedingungen und nur in jene Bestimmungsländer zur Beförderung angenommen, in die ein Gefahrgutversand zugelassen ist, angenommen. Das Postkundenservice informiert über Länder, in die der Versand von Gefahrgut zugelassen ist.

5.1 Gefahrgutbrief National

Bei Gefahrgutbriefen wird von der Post bei der Sendungsaufgabe zusätzlich zu den vorgeschriebenen Kennzeichnungen folgender Aufkleber angebracht:



5.1.1 Versand unfrei

Die Post bietet Geschäftskunden die Möglichkeit, zur Untersuchung bestimmte Proben für Patienten, unfrei an eine Untersuchungseinrichtung zu senden d.h. die Einrichtung bezahlt das Beförderungsentgelt. Dafür ist ein Vertrag mit der Post abzuschließen. Nähere Informationen erhalten Geschäftskunden bei ihrem Kundenbetreuer oder unter Tel. 0800 212 212.

5.2 Gefahrgutbrief International

Bei Gefahrgutbriefen international ist zusätzlich zu den vorgeschriebenen Kennzeichnungen kein weiterer Post-Aufkleber erforderlich.

5.3 Paket Österreich

Ein Versand ist nur mit der Zusatzleistung Spezielle Beförderung gemäß Produkt- und Preisverzeichnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Paket Österreich - in der jeweils gültigen Fassung - zulässig.

5.4 Paket International

Ein Versand ist nur mit der Zusatzleistung Spezielle Beförderung gemäß Produkt- und Preisverzeichnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Paket International - in der jeweils gültigen Fassung - zulässig.

5.5 EMS-Sendung Österreich

EMS-Sendungen müssen mit der Zusatzleistung Spezielle Beförderung gemäß Produkt- und Preisverzeichnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen EMS - in der jeweils gültigen Fassung - aufgegeben werden.

5.6 EMS-Sendungen International

Es sind ausschließlich die Inhalte gemäß Punkt 8 zulässig.

6 Entgelte

6.1 Gefahrgutbrief National & International

Für Gefahrgutbriefe, welche innerhalb Österreichs oder in die EU versendet werden, ist das Beförderungsentgelt und das Entgelt für die Zusatzleistung Einschreiben laut Produkt- und Preisverzeichnis Prio-Sendung zu den AGB Brief National bzw. Produkt- und Preisverzeichnis zu den AGB Brief International in der jeweils gültigen Fassung, zuzüglich USt, zu entrichten. Zusätzlich ist der folgende Gefahrgutzuschlag für Briefe zu entrichten:

Gefahrgutzuschlag Brief EUR 2,40 inkl. USt (EUR 2,00 exkl. USt).

Gefahrgutbriefe, die laut Produkt- und Preisverzeichnis zu den AGB Brief International in die (jeweils zulässigen) Länder der Zone 2 (Rest Europa) und Zone 3 (Welt) versendet werden, sind umsatzsteuerfrei und werden daher die zuvor angeführten Entgelte exkl. USt verrechnet.

Die Produkt- und Preisverzeichnisse sind u. a. unter post.at/agb abrufbar. Nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

6.2 EMS Österreich & EMS International, Paket Österreich & Paket International

6.2.1 Aufgabe in einer Post-Geschäftsstelle

Für EMS-Sendungen Österreich, Pakete Österreich sowie Pakete International, die in einer Post-Geschäftsstelle zur Aufgabe gebracht werden, sind die jeweiligen Beförderungsentgelte und Zuschläge für den Versand als Spezielle Beförderung laut Produkt- und Preisverzeichnis EMS, Produkt- und Preisverzeichnis Paket Österreich sowie Produkt- und Preisverzeichnis Paket International – in der jeweils gültigen Fassung – zu entrichten.

Für EMS-Sendungen International, die in einer Post-Geschäftsstelle zur Aufgabe gebracht werden, ist das jeweilige Beförderungsentgelt laut Produkt- und

Preisverzeichnis EMS – in der jeweils gültigen Fassung - zu entrichten.

Die Produkt- und Preisverzeichnisse sind u. a. unter post.at/agb abrufbar. Nähere Auskünfte erteilt auch das Postkundenservice.

6.2.2 Kunden mit Vertriebsvereinbarung

Für Kunden, die EMS-Sendungen oder Pakete für den Versand innerhalb Österreichs und ins Ausland gemäß den Bestimmungen der „Belabelungs- und Avisodatenfibel“ der Post aufgeben, gilt das gemäß gesonderter Vereinbarung mit der Post (Vertriebsvereinbarung) festgelegte Entgelt für "Gefahrgut - begrenzte Menge LQ" für die zulässigen Inhalte gemäß Punkt 8.

7 Gerichtsstandvereinbarung / Anwendbares Recht

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnis ist das Gericht in der Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1030 Wien), in dem die Sendung zur Aufgabe gebracht wurde.

Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

Für Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

8 Übersicht der in der jeweiligen Sendungsart zulässigen Sendungsinhalte

Folgende Inhalte sind bei der jeweiligen Versand- / Sendungsart zulässig:

Versand- / Sendungsart	Begrenzte Menge Gefahrgut	Biologische Kategorie B	Stoffe	Freigestellte medizinische Proben	Lithium Zellen/Batterien gemäß 3.6
Gefahrgutbrief National	Ja	Ja		Ja	Ja
Gefahrgutbrief International	Nein	Ja *		Ja *	Ja * / **
Paket Österreich	Ja	Ja		Ja	Ja
Paket International	Ja *	Ja		Ja	Ja **
EMS Österreich	Ja	Ja		Ja	Ja
EMS International	Nein	Ja		Ja	Ja **

* Nur in ausgewählte Länder

** Die Lithium Ionen- und Metall-Batterie(n) / -Zelle(n) muss / müssen in einem Gerät verbaut sein. Es sind maximal zwei verbaute Lithium Ionen- und Metall-Batterie(n) / -Zelle(n) pro Gerät oder maximal zwei Geräte mit je einer verbauten Lithium Ionen- und Metall-Batterie / -Zelle in einer Sendung zulässig. Es dürfen von einem Absender maximal zwei Sendungen, die Lithium Ionen- und Metall-Batterien / -Zellen enthalten, pro Tag zur Aufgabe gebracht werden.

Österreichische Post AG

Kontakt Gefahrgut

E-Mail: post@g-mayer.at

Postkundenservice

Hotline Tel.: 0800 010 100

post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale

Rochusplatz 1, 1030 Wien

post.at | post.at/gefahrgut | post.at/sendungsverfolgung

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz in politischer Gemeinde Wien

FN 180219d des Handelsgerichts Wien

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

WENN'S WIRKLICH WICHTIG IST,
DANN LIEBER MIT DER POST.

